

§ 1 Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferverträge mit unseren Kunden. Kunden in diesem Sinne sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Diese Begriffe definieren wir wie folgt: Verbraucher im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind entweder juristische oder natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese Geschäftsbeziehung eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit der betroffenen Personen zugrunde legt.

Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, zu denen wir in eine Geschäftsbeziehung treten, die aus der Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit der betroffenen Personen resultiert.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil. Es gelten lediglich und ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebote - und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Für Unternehmer sind bei Bestellungen die von uns kostenlos zur Verfügung gestellten Bestellblöcke zu verwenden. Alternativ können Bestellungen mit dem „Kalkulationsprogramm Ritter Multitrade“ generiert werden. Bei Bestellungen nach vorherigem Angebot, ist der Erfasser, die Angebotsnummer, das Angebotsdatum sowie der Kommissionsname zu übermitteln.

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung seitens der Firma Ritter Fenster & Türen GmbH zustande. Die Auftragsbestätigung wird auf dem üblichen Wege (E-Mail, Post oder Telefax) versendet und orientiert sich an den allgemein geltenden gesetzlichen, kaufmännischen und technischen Richtlinien. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so ist die zugestellte Auftragsbestätigung von ihm zu prüfen und falls Inhalte von denen in der Bestellung abweichen, innerhalb von zwei Tagen ab dem Bestätigungsdatum unter Hinweis der Änderungen schriftlich zu widersprechen. Mündliche Absprachen sind ohne rechtliche Wirksamkeit. Widerspricht der Unternehmer nicht rechtzeitig im Sinne der vorgenannten Ausführungen, so gelten die von uns bestätigten Konditionen als vertragsgemäß vereinbart. Davon abgesehen sind wir so lange berechtigt, mit der Ausführung des Auftrages abzuwarten, bis uns die schriftliche Bestätigung des Kunden vorliegt.

Sollten Leistungen/Produkte technisch nicht wie bestellt ausführbar sein, so haben wir das Recht, diese in der, der gewünschten Ausführung am nächsten kommenden Ausführungsart zu bestätigen. Entsprechende Abweichungen werden wir besonders kennzeichnen und hierauf drucktechnisch hinweisen. Wir behalten uns ausdrücklich vor, eine Bearbeitungsgebühr für wiederholte Änderungen und Anpassungen zu erheben, die vom Kunden veranlasst worden sind. Verzögerungen der Lieferzeit aufgrund technischer Abklärung, nachträgliche Änderungen, Verzögerung der Gegenzeichnung oder aufgrund zu leistender Vorauszahlungen, gehen zu Lasten des Kunden.

§ 3 Rücktritt vom Vertrag

Der Kunde kann den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. Kündigt er, so sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen zu verlangen. Für die noch nicht erbrachten Leistungen sind wir berechtigt, 15 % von deren Nettopreis als Vergütung zu verlangen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der von Gesetzes wegen gemäß § 649 BGB geschuldete Betrag niedriger als 15 % des Nettopreises ist.

§ 4 Preise

Die von uns in Preislisten und Angeboten aufgeführten Preise sind freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise gelten für die ausgewiesenen Artikel/Positionen in beschriebener Ausführung und Stückzahl „ab Werk“. Preise werden aufgrund von Änderungen angepasst. Die Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Diese wird separat ausgewiesen.

§ 5 Lieferungen

Wenn Lieferungen vereinbart wurden, erfolgen diese grundsätzlich an den Firmensitz/die vereinbarte Lageradresse des Unternehmers bzw. Wohnsitz des Kunden. Wird die Lieferung an eine Baustelle gewünscht, so bleibt dies unserer Zustimmung, über die wir nach entsprechender Berechnung entscheiden, vorbehalten.

Liefertermine werden als ca. Termine angegeben und sind grundsätzlich unverbindlich. Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzforderungen. Fixtermine liegen nur vor, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich unter Verwendung des Terminus „Fixtermin“ vereinbart wurde. Die angegebene Lieferzeit setzt eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.

Wir gehen von einem Einbau der Produkte in Deutschland oder dem benachbarten Ausland in Grenznähe zu Deutschland aus (Luxemburg, Belgisch-deutsches Grenzgebiet). Abweichungen sind ausdrücklich mitzuteilen. Nehmen wir den Auftrag trotzdem an, beschränkt sich die Erfüllungspflicht der Leistungen auf Deutschland. Erhöhte Aufwendungen der Lieferung können dem Kunden berechnet werden.

Wir sind berechtigt, abgrenzbare Teile des Auftrages als Teillieferungen zu erbringen und abzurechnen. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Anlieferung von nicht fertiggestellten Produkten, ist er nur dazu berechtigt die Anlieferung, nicht aber den Einbau der fehlenden Teile zu fordern.

Sollten wir die Lieferzeit nicht einhalten, kann der Kunde uns in Lieferverzug setzen. Hierfür hat er uns ein Mahnschreiben mit angemessener Nachfrist von mindestens vier Wochen zukommen zu lassen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatzansprüche geltend machen. Bei Lieferverzug haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ist dies nicht der Fall, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Sofern Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Lieferterminüberschreitung von Vorlieferanten, Betriebsstörung, höhere Gewalt sowie Kriege, Bürgerkriege und Seuchen oder Pandemien und andere Ursachen höherer Gewalt für uns oder für uns arbeitende Unternehmen auftreten, welche die Lieferfähigkeit beeinflussen, werden wir für die Dauer des Bestehens dieser Ursachen von der Lieferpflicht entbunden.

Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Sollten Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit begründen (beispielsweise überfällige und angemahnte Rechnungen), können Sicherheitsleistungen gefordert werden. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, berechtigt uns dies zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass wir schadensersatzpflichtig werden.

Im Falle von Annahmeverzug bzw. bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, einen entstandenen Schaden inklusive etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu bekommen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines Untergangs oder einer Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.

§ 6 Zahlungsbedingungen

Ein Abzug von Skonto ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Anderweitige Zahlungskonditionen- und Fristen sind nur dann wirksam, wenn diese in der Auftragsbestätigung explizit schriftlich festgehalten sind. Hierbei handelt es sich um ein konstitutives Schriftformerfordernis, das auch nicht konkludent aufgehoben werden kann.

Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist automatisch ein, es bedarf keiner ausdrücklichen Mahnung.

Teillieferungen werden als voneinander unabhängige Aufträge behandelt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Auslieferung der einzelnen Teile. Zahlungen sind entsprechend zu leisten.

Die Entgegennahme von Wechseln und Schecks kann von unserer Seite ohne Begründung abgelehnt werden. Spesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Sofern der Kunde Unternehmer ist, können Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Die Kaufsache bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag unser Eigentum. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen dient das vorbehaltene Eigentum der Absicherung der Saldoforderung aller offen stehenden Posten gegen den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. Schäden aufgrund Wasser, Feuer oder Diebstahl gehen bei bestehendem Eigentumsvorbehalt zu Lasten des Kunden. Im Falle eines schuldhaften Zahlungsverzuges des Kunden, behalten wir uns ausdrücklich das Recht vor, die Ware zurückzufordern. Eine solche Rückforderung stellt jedoch keinen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies nicht ausdrücklich von uns schriftlich so geäußert wird.

Wenn der Kunde Unternehmer ist, so ist er berechtigt, die Kaufsachen ordentlichen Geschäftsablauf weiterzuverkaufen. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist er nicht berechtigt. Der Kunde tritt uns die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages inklusive Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Allerdings sind wir jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen die Abtretung der Forderung anzudeuten und selbst die Forderung einzuziehen. Hiervon sehen wir allerdings ab, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Zahlungsverzug eintritt.

Sofern eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden, sei es Privatkunde oder Unternehmer vorgenommen wird, so wird diese Verarbeitung oder Umbildung stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht von uns gelieferten Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Forderungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer für unsere Lieferung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt Gleiches, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Der Kunde tritt uns auch die Forderungsversicherung ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegenüber einem Dritten erwachsen.

Im Falle einer Pfändung der Kaufsache, hat uns der Kunde sofort zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Unterlässt er dies, so macht er sich schadensersatzpflichtig.

Falls weitere Sicherheiten zur Absicherung der Forderung vereinbart wurden, verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden denjenigen Teil der Sicherheiten freizugeben, der die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

Wir sind berechtigt, vom Kunden zu verlangen, dass dieser unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Ware auf seine eigenen Kosten gegen Diebstahl, Vandalismus sowie sonstige Sachgefahren versichert.

§ 8 Gewährleistung

Die Aufträge werden im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität ausgeführt. Soweit dem Kunden Muster überlassen werden, weisen wir darauf hin, dass es sich um unverbindliche Arbeits- und Präsentationsstücke handelt. Abweichungen hiervon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Zudem bleiben technische Weiterentwicklungen und Abweichungen vorbehalten.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer und liegt ein Handelskauf im Sinne von § 377 HGB vor, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt er diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel

handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Auch dann, wenn ein Handelskauf im Sinne von § 377 HGB nicht vorliegt, darf bei erkennbaren Mängeln oder Falschlieferungen die Ware nicht weiterverarbeitet oder montiert werden. Vor der Weiterverarbeitung ist uns Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird uns diese Möglichkeit nicht gegeben, entfallen die Gewährleistungsansprüche.

Bezüglich der Gewährleistungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wir schließen eine Gewährleistung bei natürlicher Abnutzung und bei Schäden aus, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Verwendung von Betriebs- und Reinigungsmitteln, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt worden, aus. Gewährleistungsansprüche bestehen auch dann nicht, wenn eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt oder eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Liegt ein Sachmangel, der zur Gewährleistung berechtigt vor, so haben wir wahlweise nachzubessern oder neu zu liefern. Zur Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist zu setzen. Schlagen Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann erst nach dreimaliger vergeblicher Nachbesserung oder Ersatzlieferung gesprochen werden.

Schadensersatzansprüche des Kunden können im Rahmen der Gewährleistung nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Sofern keine vorsätzliche Vertragsverletzung unsererseits vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 9 Vertragsanpassung, Unmöglichkeit

Sofern in Folge unvorhergesehener Ereignisse sich die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Lieferung erheblich verändert oder auf den Betriebsablauf erheblich eingewirkt wird, kann der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst werden. Sofern dies von uns nicht zu vertreten ist, steht uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Lieferung bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen uns. Haben wir die Unmöglichkeit der Lieferung zu vertreten, besteht ein Schadensersatzanspruch gegen uns, dieser beschränkt sich jedoch auf den Teil der Sache, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Vorstehende Beschränkung hat keine Gültigkeit, wenn wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

§ 10 Haftung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und unerlaubter Handlung) sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes beschrieben wird; bei zwingender Haftung, beispielsweise aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung ausdrücklich nicht verbunden.

§ 11 Beratung

Eine Pflicht zur Beratung ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Sofern Beratungen durch uns stattfinden, sind diese unverbindlich. Eine Beratung entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur sach- und fachgemäßen eigenen Prüfung. Von uns gelieferte Konstruktions- und Einbauvorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und ähnliches bleiben unser Eigentum. Diese dürfen vom Kunden genauso wie alle anderen Unterlagen, die wir zur Verfügung stellen, Dritten auch nicht auszugsweise ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Bitburg. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Auslandsberührung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 13 Schriftformerfordernis

Eine von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung kann von den Parteien nur durch eine schriftliche Individualvereinbarung vereinbart werden. Es handelt sich hierbei um ein konstitutives Schriftformerfordernis, das nicht mündlich und auch nicht konkludent aufgehoben werden kann, sondern auch nur durch eine schriftliche Vereinbarung.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Ziffern beschränkt sich auf die jeweilige Klausel und berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen Klausel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.